

Durchführungsvertrag
zum Vorhaben- und Erschließungsplan
Nr. G 14 „Photovoltaikanlage Deponie Neuendorf“

Die Stadt Beeskow

(nachfolgend Stadt genannt)

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Steffen, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow

und

EnoRS GmbH, Pinnow 9, 17091 Breesen OT Pinnow

(nachfolgend Vorhabenträger genannt),

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jan Füllä

schließen folgenden Vertrag:

TEIL I
ALLGEMEINES

§ A 1
Gegenstand des Vertrags

(1) Gegenstand des Vertrags sind das Vorhaben „Photovoltaikanlage Deponie Neuendorf“ und die Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet.

(2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke.

§ A 2
Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind

a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets (Anlage 1)

b) der Plan zur Durchführung des Vorhabens (Anlage 2)

c) der Plan zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen (Anlage 3)

– Straßen-, Wege- und Grünordnungsplan.

TEIL II VORHABEN

§ V 1 Beschreibung des Vorhabens

(1) Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 1 MW.

(2) Die Verankerung der Module erfolgt auf Betonfundamenten, die sich auf der Oberfläche befinden. Ein Eingriff in den Boden erfolgt damit nicht.

§ V 2 Durchführungsverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrags.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen, soweit das Vorhaben nicht der Genehmigungsfreistellung unterliegt. Er wird spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 12 Monaten fertigstellen.

TEIL III ERSCHLISSUNG

§ E 1 Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Der Vorhabenträger übernimmt die Herstellung der in § E 3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § E 2 ergebenden Vorgaben.

§ E 2 Fertigstellung der Anlagen

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Herstellung der zur wegemäßigen Erschließung des Vertragsgebietes erforderlichen Straße.

Folgende Einrichtungen sind herzustellen:

- Ausbau der Zuwegung zu der Photovoltaikanlage einschließlich Anbindung an die vorhandene öffentliche Straße
- Anbindung an die angrenzenden Wege und Straßen
- Ausbau der internen Verkabelung nach den DIN-Vorschriften

Die Ausführungsplanungen sind mit der Stadt abzustimmen und werden nach endgültiger Festlegung Bestandteil des Vertrages.

Die bei der Errichtung der Photovoltaikanlage durch Baumaßnahmen verursachten Straßenschäden werden von dem Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt instand gesetzt. Vor Beginn der Baumaßnahme wird der Straßenzustand von dem Vorhabenträger und der Stadt gemeinsam geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist von beiden Parteien schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

(2) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis

zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ E 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
- Ausbau der Zuwegung zu der Photovoltaikanlage einschließlich Anbindung an die vorhandene öffentliche Straße
 - Anbindung an die angrenzenden Wege und Straßen
 - Ausbau der internen Verkabelung nach den DIN-Vorschriften
- (2) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Stadt vor Baubeginn vorzulegen.

§ E 4

Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungsanlagen beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrags zwischen dem Vorhabenträger einerseits und dem Ingenieurbüro andererseits erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibungen auf der Grundlage der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen und diese mit Zustimmung der Stadt zu vergeben.
- (3) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen.

§ E 5

Baudurchführung

- (1) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z.B. Postkabel, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließung nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird.
- (2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Stadt durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen.
- (3) Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (5) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor

Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Mit der Fertigstellung der Erschließungsanlagen darf erst nach Beendigung der Hochbaumaßnahmen begonnen werden.

§ E 6 Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ E 7 Gewährleistung und Abnahme

(1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.

(3) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlage schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

TEIL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ S 1 Kostentragung

(1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten seiner Durchführung.

§ S 2 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme

rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Frist des § V 2 Absatz 2 gefährdet ist.

§ S 3 **Grundwassermessstellen**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die vorhandenen Grundwassermessstellen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, im betriebsfähigen Zustand zu erhalten und auf festzulegende, altlastenrelevante Schadstoffe zu untersuchen. Zeitraum und Untersuchungsumfang sind mit der uAWB/uB abzusprechen.

§ S 4 **Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
- 88,80 m² Gehölzpflanzungen werden als Ersatzmaßnahme auf den Pflanzflächen Flurstücke 381 und 383 Flur 3 der Gemarkung Beeskow neu angelegt. Die Durchführung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(2) Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 12 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens fertig zu stellen.

§ S 5 **Schutz des Mutterbodens**

Mutterboden, der bei der Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Vertragsgebiets bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ S 6 **Sicherheitsleistungen**

(1) Zur Sicherung aller sich aus den §§ V 4, E 1, E 2 und S 3 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro) durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank. Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen freigegeben.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

(5) Mehrere Vertragspartner der Stadt haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ S 7 **Haftungsausschluss**

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplans (§ 12 Abs. 4 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S 8 **Schlussbestimmungen**

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrags insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung und Folge des geplanten Vorhabens sind.

(3) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrags trotz Abs. 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragspartner nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S 9 **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung erteilt wird.

(Ort, Datum)

für die Stadt

für den Vorhaben- und Erschließungsträger
